1905. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erzeugung und Füllung von Gelatinekapseln.
2. Verzeichnis der für die Staatsheilanstalten Ungarns, sowie für die Staats-, Landes-, allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäuser pro 1905 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren.
3. Das Recht der Witwe zum Fortbetriebe eines Gewerbes.
4. Stempelbehandlung der Ehefähigkeits-Zeugnisse.
5. Zulassung der Rudolf Thrul'schen Bogenbalken-Deckenkonstruktion bei Hochbauten.
6. Erhöhung der Verpflegstaxe im niederösterreichischen Krankenhause zu Klosterneuburg.
7. Giftverschleiß.
8. Handverkauf von Formaldehydum solutum.
9. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde.
10. Einführung der fortlaufenden Schreibweise bei den Verwaltungsbehörden in Kärnten.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

11. Präzisierung des Wirkungskreises der Bauaufsichtsräte.

Magistrat:

12. Abstattung der der Gemeinde Wien, ihren Fonden, Stiftungen und Unternehmungen bei den städtischen Steuerämtern vorgeschriebenen Steuern samt Zuschlägen unter Vermeidung der Bargeldbewegung.
13. Stempelpflicht der Rekurse gegen Entscheidungen nach § 5 der Heimatgesetznovelle.
14. Verständigung des Landes-Inspektorates für die Bierauflage beim Übergange von Gast- und Schankgewerben.
15. Hintanhaltung der unbefugten Ablagerung von Schutt u. dgl.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbe-Angelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.
17. Schutz einiger Arten von Alpenblumen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erzeugung und Füllung von Gelatinekapseln.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 3. Februar 1905, M. B.-A. VII, 3092/05, an Herrn mag. pharm. Friedrich Heinrici, VII., Burggasse 72:

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1905, Z. IX-56 nachstehendes anher eröffnet:

Mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 22. Dezember 1904, Z. 5204, wird der Berufung des mag. pharm. Friedrich Heinrici gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 25. Juni 1904, Z. 9463, Folge gegeben und unter der Behebung der angefochtenen Entscheidung, sowie Außerkraftsetzung des mit Z. 26-VII vom 9. Mai 1892 ausgestellten Gewerbescheines dem Genannten die Konzession zur Erzeugung von Gelatinekapseln und Füllung derselben mit Äther, Copaivbalsam, Chinin, Eucalyptol, Guajacol, Gourol, Kreosot, Lebertran, Morhuol, Myrtol, Mentol, Ricinusöl, Öl, Terebinth, rektf. Salol, Sandelholzöl und Unqu. hydrargyri und Abgabe solcher gefüllten Kapseln ausschließlich an Apotheken mit dem Standorte VII., Burggasse 72, verliehen.

Die Verfüllung von Extr. Filic. mar. aeth. und die Abgabe damit gefüllter Gelatinekapseln an Apotheken ist im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, von der vorausgegangenen Erlangung der Befugnis zum Bezuge von Gift abhängig, nach deren Vorlage die Konzession auch auf die Verwendung des genannten Artikels erstreckt werden kann.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giften und des Handels mit medikamentösen Stoffen bestehenden Normen insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Hievon werden Sie unter gleichzeitiger Einziehung des Gewerbescheines vom 9. Mai 1892, M. B.-A. VII, Z. 26/92 und der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. August 1904, Z. XI-3197, M. B.-A. VII, Z. 29846/04, erweiterten Gewerbsberechtigung mit dem Beifügen verständigt, daß Ihnen hiemit im Sinne des eingangs zitierten Statthalterei-Erlasses, nachdem Sie sich mit der Befugnis zum Bezuge von Gift ausgewiesen haben, die Konzession auch auf die Verfüllung von Extr. Filic. mar. aeth. und die Abgabe damit gefüllter Gelatinekapseln an Apotheken erstreckt wird.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 1382/R eingetragen und für die Besteuerung der Konto Aff.-Z. 26130 eröffnet.

2.

Verzeichnis der für die Staatsheilanstalten Ungarns, sowie für die Staats-, Landes-, allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäuser pro 1905 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren.

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Krankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Preßburg:
   a) Besondere Abteilung 5 K.
   b) Gemeinschaftliche Abteilung 1 K 56 h.
2. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Maros-Vasarhely 1 K 60 h.
3. Königl. ungar. Staats-Augen-Krankenhaus in Kronstadt 1 K 12 h.
4. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Szegedin 1 K 76 h.
5. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Perlak 1 K.
6. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Sillein 1 K.
7. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in O.-Becse 1 K.
8. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsablya 1 K.
9. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Alsó-Lendva 1 K.
10. Polizei-Krankenhaus in Budapest 1 K 74 h.

B. Staats-Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldifelde in Budapest:
   Besondere Abteilung 10 K.
   I. Abteilung (Klasse) 6 K.
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.
3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Hermannstadt (Nagyszeben):
   I. Klasse 6 K.
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagy-Kalló:
   II. Klasse 3 K.
   III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina" in Klausenburg (Kolozsvár) 2 K.

III. Öffentliche Krankenhäuser.

1. Des Komitates in Arad 1 K 52 h,
2. des Komitates in Aranyos-Marot 1 K 16 h,
3. der Stadt Baja 1 K 86 h,
4. des Komitates in Balassa-Gyarmat 1 K 44 h,
5. des Komitates in Beregszász 1 K 58 h,

6. des Komitates in Besztercze 1 K 30 h,
7. der Stadt Neusohl 1 K 48 h,
8. der Stadt Kronstadt 1 K 36 h,
9. in Budapest am linken Donauufer (vom 15. Februar 1905 an 2 K 50 h) St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus 2 K 42 h,
10. in Budapest am rechten Donauufer (vom 15. Februar 1905 an 2 K 50 h) St. Johann, St. Margareta 2 K 42 h,
11. des Komitates in Csik-Szereda 1 K,
12. der Stadt Debreczin 1 K 62 h,
13. des Komitates in Dés 1 K 38,
14. des Komitates in Déva 1 K 54,
15. des Komitates in Diesö-Szent-Marton 1 K 60 h,
16. des Komitates in Neuhäusel (Erskujvar) 1 K 62 h,
17. der Stadt Gran 1 K 56 h,
18. des Komitates Fehér-Gyarmat 1 K 68 h,
19. der Stadt Weißkirchen (Fehér-Templom) 1 K 22 h,
20. der Stadt Fiume 1 K 68 h,
21. des Komitates in Fogaras 1 K 38 h,
22. des Komitates in Gyöngyös 1 K 44 h,
23. der Stadt Raab 1 K 56 h,
24. des Komitates in Gyula 1 K 56 h,
25. des Komitates in Homonna 1 K 38 h,
26. der Stadt Jászberényi 1 K 40 h,
27. des Komitates in Kaposvár 1 K 44 h,
28. des Komitates in Kapuvár 1 K 62 h,
29. Stiftungs Krankenhaus in Kaschau 1 K 54 h,
30. des Komitates in Kiszczell-Kemenesalja 1 K 58 h,
31. des Komitates in Kisvárda 1 K 36 h,
32. der Stadt Komorn 1 K 70 h,
33. des Komitates in Léva 1 K 58 h,
34. der Stadt Losoncz 1 K 46 h,
35. des Komitates in Makó 1 K 40 h,
36. des Komitates in Marczali 1 K 32 h,
37. des Komitates in Marmaros-Sziget 1 K 54 h,
38. des Komitates in Miskolcz 1 K 78 h,
39. des Komitates in Módos 1 K 44 h,
40. des Komitates in Mohács 1 K 62 h,
41. der Stadt Munkács 1 K 52 h,
42. des Komitates in Muraszombat 1 K 32 h,
43. des Komitates in Nagy-Becskerek 1 K 54 h,
44. des Komitates in Nagy-Enyed 1 K 32 h,
45. der Stadt Nagy-Kanizsa 1 K 36 h,
46. der Stadt Nagy-Karoly 1 K 30 h,
47. des Komitates in Nagy-Kikinda 1 K 34 h,
48. des Komitates in Nagy-Mihály 1 K 50 h,
49. der Stadt Hermannstadt 1 K 50 h,
50. Stiftungs-Krankenhaus in Nagy-Szent-Miklos 1 K 44 h,
51. des Komitates in Nagy-Szöllös 1 K 46 h,
52. des Komitates in Nagy-Japolcsany 1 K 36 h,
53. des Komitates in Großwardein 1 K 60 h,
54. des Komitates in Nyiregyhaza 1 K 58 h,
55. des Komitates in Neutra 1 K 64 h,
56. der Stadt Pancsova 1 K 18 h,
57. der Stadt Fünfkirchen 1 K 64 h,
58. des Komitates in Rimaszombat 1 K 38 h,
59. des Komitates in Satoralja-Ujhely 1 K 48 h,
60. des Komitates in Schäßburg 1 K 58 h,
61. des Komitates in Szepsi-Szentgyörgy 1 K 8 h,
62. der Stadt Ödenburg 1 K 64 h,
63. der Stadt Szabadka 1 K 68 h,
64. der Stadt Szatmar 1 K 50 h,
65. der Stadt Szegedin 1 K 76 h,
66. Stiftungsspital in Szekszárd 1 K 44 h,
67. des Komitates in Szekely-Udvarhely 1 K 38 h,
68. des Komitates in Stuhlweißenburg 1 K 66 h,
69. des Komitates in Szentes 1 K 60 h,
70. des Komitates in Szigetvar 1 K 44 h,
71. des Komitates in Szolnok 1 K 74 h,
72. der Stadt Temesvar 1 K 58 h,
73. des Komitates in Torda 1 K 50 h,
74. des Komitates in Töröl-Kanizsa 1 K 68 h,
75. des Komitates in Trencsin 1 K 64 h,
76. der Stadt Ungvár 1 K 56 h,
77. des Komitates in Zala-Egerszeg 1 K 28 h,
78. des Komitates in Zilah 1 K 38 h,
79. des Komitates in Zsombolya 1 K 24 h.

IV. Krankenanstalten mit öffentlichem Charakter.

1. Der Stadt Bártfa 1 K 54 h,
2. des Komitates in Belényes 1 K 40 h,
3. des Bezirkes in Borosjenö 1 K 60 h,
4. Budapester Pasteur-Institut 2 K,
5. der Gemeinde Csába 1 K 60 h,
6. der Gemeinde Csongrád 1 K,
7. der Stadt Czegléd 1 K 30 h,
8. der Stadt Eperies 1 K 46 h,
9. des Komitates in Erdöd 1 K 24 h,
10. in Gyergyó-Szent-Miklós 1 K 42 h,
11. der Stadt Gyulafehérvár (Karlsburg) 1 K 8 h,
12. der Stadt Hódmezö-Vásárhely 1 K 64 h,
13. Augen-Krankenhaus der Stadt Hódmezö-Vásárhely 1 K 54 h,
14. des Komitates in Jpolyság 1 K 36 h,
15. der Stadt Karánsebes 1 K 40 h,
16. Geburts- und Kinder-Asylhaus in Kaschau 1 K 50,
17. der Stadt Kecskemét 1 K 50 h,
18. Vereins-Krankenhaus in Kézdi-Vásárhely 1 K 20 h,
19. des Bezirkes in Köhalom 1 K 40 h,
20. der Gemeinde Körmend 1 K 20 h,
21. des Bezirkes in Körösbanya 1 K 40 h,
22. Vereins-Krankenhaus in Güns 1 K,
23. des Komitates in Liptó-Szentmiklos 1 K 40 h,
24. der Stadt Lugós 1 K 50 h,
25. des Komitates in Ungarisch-Altenburg 1 K 42 h,
26. der Stadt Medgyes (Mediasch) 1 K 46 h,
27. der Stadt Nagybánya 1 K 40 h,
28. der Gemeinde Nagy-Sómkut 1 K 14 h,
29. der Gemeinde Nagy-Szalonta 1 K 46 h,
30. des Komitates in Tyrnau (Nagyszombat) 1 K 30 h,
31. Kinderspital „Sztanoveczky" in Großwardein 1 K 60 h,
32. Stiftungsspital in Nemetujvar (Güssing) 1 K 40 h,
33. der Gemeinde Orsova 1 K 60 h,
34. Kinderspital „Franz Josef" in Preßburg 1 K 40 h,
35. Koscha-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó (Rosenau) 1 K 48 h,
36. der Stadt Schemnitz (Selmeczbanya) 1 K 30 h,
37. der Gemeinde Siklós 1 K 40 h,
38. der Gemeinde Sümeg 1 K 18 h,
39. Humanitäres Krankenhaus in Steinamanger 1 K 40 h,
40. „Weißes Kreuz", Landes-Findelhaus, Gebär-Abteilung in Temesvár 1 K 54 h.
41. des Komitates in Turócz-Szent-Martón 1 K 30 h,
42. „Graf Karolyi'sches Krankenhaus" in Neupest (Ujpest) 2 K,
43. der Stadt Neusatz (Ujvidék) 1 K 54 h,
44. der Stadt Veszprim 1 K 34 h,
45. der Stadt Zenta 1 K,
46. der Stadt Zircz 1 K 20 h,
47. der Stadt Zombor 1 K 24 h.

(Königl. ungar. Ministerium des Innern vom 12. Februar 1905, Z. 14315 IV a, bezw. vom 7. März 1905, Z. 21821 IV a, M.-Abt. XXII 690/05.)

3.

Das Recht der Witwe zum Fortbetriebe eines Gewerbes.

Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1905, Z. 6442/I an das k. k. Bezirksgericht Hernals, Abteilung I, in Wien:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 26. August 1904, Z. 30408, die Anzeige der Johanna B., daß sie das von ihrem verstorbenen Gatten Johann B. im XVII. Bezirke betriebene Gast- und Schankgewerbe für die Dauer des Witwenstandes auf Grundlage der alten Konzession fortbetreibe, gemäß § 56 al. 4 der Gewerbeordnung zur Kenntnis genommen.

Über die hierüber seitens des k. k. Bezirksgerichtes als Vormundschaftsgericht gegen diesen Bescheid erhobene Vorstellung dahin gehend, den Fortbetrieb des Johann B.'schen Gastgewerbes der Witwe und den drei minderjährigen Kindern bis zur Großjährigkeit, der Johanna B. zu gestatten, beehrt sich die k. k. Statthalterei mitzuteilen, daß diesem Begehren nicht willfahrt werden kann, einerseits weil durch obige Entscheidung der Johanna B. ein Recht zugesprochen worden ist, das derselben, da für dessen Zuerkennung die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, nicht abgesprochen werden kann, anderseits weil das Recht der Witwe und das der Kinder zum Fortbetriebe eines Gewerbes nach dem Wortlaute des § 56 der Gewerbeordnung nicht gleichwertig ist und nicht konkurrierend ausgeübt werden kann, die erwähnte Gesetzesstelle vielmehr dieses Recht der Witwe oder den minderjährigen Erben einräumt.

In erster Linie ist die Witwe berechtigt, das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten fortzuführen, die Kinder treten nur dann in dieses Recht ein, wenn eine Witwe nicht vorhanden, auf ihr Recht verzichtet, oder dasselbe durch Wiederverehelichung verliert. (B. A.-Z. XVII, 45140/05.)

4.

Stempelbehandlung der Ehefähigkeits-Zeugnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1905, Z. III-512, 4, M.-Abt. XVI, 1467/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Nach der Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 31. Jänner 1905, Z. 57099/V, unterliegen die vom Magistrate (beziehungsweise Stadtrate) einer Gemeinde mit eigenem Statute ausgefertigten Ehe-

fähigkeits-Zeugnisse gemäß T.-P. 116, lit. a b b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 dem Stempel von 1 K von jedem Bogen.

Hieran wird auch durch die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, seitens der k. k. Statthalterei beizufügende Bestätigung nichts geändert, da diese Klausel gemäß Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 13. Oktober 1904, Z. 44132, kein Gegenstand der Stempelabgabe ist.

Es wird demnach die mit dem Erlasse vom 26. März 1903, Z. 27780, an den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs erlassene Weisung insofern abgeändert, als die Ergänzung des Stempels auf 2 K, respektive das Versehen der Zeugnisse mit einem 2 K Stempel wegzufallen hat und die Stempelung mit einer Krone genügend ist.

5.

Zulassung der Rudolf Thrul'schen Bogenbalken-Deckenkonstruktion bei Hochbauten.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1905, M.-Abt. XIV, 7034/03:

In Erledigung des Ansuchens vom 27. Oktober 1903, M.-Abt. XIV, Z. 7034, wird die Verwendung der Bogenbalkendecken aus Eisenbeton-System Thrul bei Hochbauten in Wien im Sinne des § 37 Schlußabsatz der Bauordnung für Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt.

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen.

Insoweit die Konstruktion nicht nach den beiliegenden, vom Stadtbauamte überprüften Normalien ausgeführt wird, ist jedem Baugesuche eine statische Berechnung beizuschließen.

2. Die Konsens- und Detailpläne sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion leitet und überwacht und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit, auch nach Anlieferung und Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portland-Zement bester Gattung, vollkommen reiner scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portland-Zement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Zement und 3 Volumteile Sand) betragen.

4. Das Verfahren der statischen Berechnung muß mindestens dieselbe Sicherheit gewähren als jene, welche sich ergibt, wenn die einzelnen Balken als mit Zugschließen verankertes Gewölbe gerechnet werden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter
Beton	—	25	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf die zulässige Schubspannung nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Balken darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen.

Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Die Balken dürfen erst 45 Tage nach ihrer Herstellung von der Erzeugungsstelle verführt werden.

Mangelhafte oder schadhaft gewordene Balken dürfen nicht zu Bauten geliefert werden.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Versetzen sichtbaren Flächen ein Fabrikszeichen, die Profilnummer, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast angezeichnet werden.

Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Anfertigung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

6. Es ist vom Bauführer um bauämtliche Besichtigung und Überprüfung der Balken nach Zufuhr zur Baustelle vor deren Versetzen anzusuchen. Anläßlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die verlegten Balken einer nochmaligen Besichtigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu welchem Zwecke die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch Übersendung von der Konstruktion entnommene Probestücke an eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastungen mit 1½fachem Eigengewichte und 2½facher Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigende Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 125 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach 28tägiger Erhärtung vorgenommen wird.

Fallen diese Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Baue verwendeten Balken zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Balken bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle.

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

Die Auflagerbreite der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen des Betons und Mauerwerkes nicht überschritten werden; sie darf jedoch nicht unter 10 cm betragen.

8. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

6.

Erhöhung der Verpflegstaxe im niederösterreichischen Krankenhause zu Klosterneuburg.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. März 1905, Z. VI-435:

Der niederösterreichische Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstaxe des niederösterreichischen Krankenhauses zu Klosterneuburg vom 1. Jänner 1905 angefangen, von 1 K 70 h auf 2 K per Kopf und Tag erhöht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (M.-Abt. XXII, 678/05.)

7.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt hat unterm 4. März 1905, B.-A.-Z. I-675/05, dem Alfred Voigt die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften im I. Bezirke, Hoher Markt 1, verliehen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2384 c in das Gewerberegister eingetragen.

8.

Handverkauf von Formaldehydum solutum.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1905, Z. XI-508 (M.-Abt. X, 1453/05):

Das Direktorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines Wien, IX., Spitalgasse 31, die Aktiengesellschaft für chemische Industrie „Union", Wien, VI., Magdalenenstraße 8, und der Bund österreichischer Industrieller in Wien I., Seilerstätte 16, haben in Eingaben die Bitte gestellt, es möge das offizielle Präparat „Formaldehydum solutum" als Desinfektionsmittel in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie Karbolsäure, Kupfer- und Zinkvitriol gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 131, zum freien Verkehre in Apotheken zugelassen werden.

Auf Grund des Gutachtens des Pharmazeuten-Komitees des Obersten Sanitätsrates hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. Februar 1905, Z. 4224 mit Rücksicht auf den Umstand, daß das durch die Additamente vom Jahre 1900 in die österreichische Pharmakopoe aufgenommene Präparat „Formaldehydum solutum" bei Anwendung am menschlichen Körper zu Heilzwecken nur über ärztliche Verschreibung in Apotheken abgegeben werden darf und daher durch den Druck in derselben Weise gekennzeichnet ist, wie die in der Maximaldosentabelle der Pharmakopoe angeführten

*

auch zum innerlichen Gebrauche dienenden, außerdem aber zur Desinfektion von Gegenständen verwendeten Mittel „Acidum carboli", Cuprum sulfur" und „Zincum sulfur", eröffnet, daß das Formaldehyd als Desinfektionsmittel — sofern es nicht am menschlichen Körper zur Anwendung gelangt — unter den im Punkt 2 der obzitierten Ministerial-Verordnung hinsichtlich des „Acidum carbolicum" und anderer Desinfektionsmittel festgesetzten Bedingungen und Vorsichten in Apotheken im Handverkaufe abgegeben werden darf.

Der im § 16 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, gestattete Verkauf dieser Präparate außerhalb der Apotheken an befugte Handels- und Gewerbsfirmen, Apotheken, Institute, öffentliche Lehranstalten u. dgl., wozu auch Desinfektionsanstalten und Desinfektionsorgane gezählt werden können, erleidet hiedurch keinen Abbruch.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung X), die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte von Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage, hievon die unterstehenden Apotheker in Kenntnis zu setzen.

9.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1905, R.-G.-Bl. Nr. 44:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1905 in teilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Einteilung des Königreiches Böhmen die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Kamenitz an der Linde allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem dermaligen politischen Bezirke Pilgram auszuscheidenden Gerichtsbezirke Kamenitz an der Linde und Počatek zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. April 1905 zu beginnen.

10.

Einführung der fortlaufenden Schreibweise bei den Verwaltungsbehörden in Kärnten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. März 1905, M.-D. 609/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Die Verwaltungsbehörden in Kärnten wurden vom k. k. Landes-Präsidium in Klagenfurt angewiesen, im Verkehre mit den politischen Behörden in Niederösterreich die im Amtsunterrichte für die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, beziehungsweise in der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat (§ 16 Aktenanlegung) enthaltenen Bestimmungen über den Betreff, das Anbringen des Eingangsvermerkes und die fortlaufende Schreibweise zu beachten.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zufolge Statthalterei-Erlasses vom 24. Februar 1905, Pr.-Z. 525/23, in Kenntnis.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

11.

Präzisierung des Wirkungskreises der Bauaufsichtsräte.

In dem Protokolle über die Sitzung der Bauaufsichtsräte vom 23. September 1904 wurde die Anschauung geäußert, daß sich die dem Bauaufsichtsrate zustehende Aufsicht „daß bei der Ausführung des Baues keine die Sicherheit des Bauobjektes, der Arbeiter, oder der Umgebung gefährdende Mängel vorkommen" nur auf die allgemeinen Gerüstungen, Pölzungen und Schutzmaßregeln für die Arbeiter 2c. beziehe, weil nach dem Statute für die Bauaufsichtsräte die in Bezug auf die Beschaffenheit des Materiales, der Konstruktionen oder bei etwaigen Mängeln zu treffenden Vorkehrungen ausschließlich in den Wirkungskreis des Bauamtes fallen und nicht zu den Befugnissen des Bauaufsichsrates gehören.

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 28. Februar 1905, Pr.-Z. 1280, wird diese Anschauung mit dem Beisatze als richtig bezeichnet, daß selbstverständlich (wie dies auch in dem bezeichneten Protokolle selbst hervorgehoben wird) der Bauaufsichtsrat, welchem augenfällige Mängel zur Kenntnis kommen, die sich nicht auf die allgemeinen Gerüstungen, Pölzungen und Schutzmaßregeln beziehen, dies sofort dem Bauamte zur Kenntnis bringen muß. (M.-Abt. XIV, 7131/04.)

Magistrat:

12.

Abstattung der der Gemeinde Wien, ihren Fonden, Stiftungen und Unternehmungen bei den städt. Steuerämtern vorgeschriebenen Steuern samt Zuschlägen unter Vermeidung der Bargeldbewegung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 18. Februar 1905, Pr.-Z. 2020, M.-D. 504/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

In weiterer Ausgestaltung des mit dem Normale vom 18. Juli 1903, M.-D. 2048 (Normalienblatt Nr. 92 vom Jahre 1903), angeordneten Vorganges bei Bezahlung der von der Gemeinde Wien, ihren Fonden, Stiftungen und Unternehmungen bei den städtischen Steuerämtern zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen wird Folgendes angeordnet:

Vom 1. März 1905 an erfolgt die Bezahlung der von sämtlichen Verwaltungszweigen der Gemeinde Wien zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen im Wege der Kontokorrentverrechnung seitens des Zentral-Steueramtes (Zentral-Steuerverrechnung) und im Wege der Ausgleichung, beziehungsweise Überweisung und etatsmäßigen Verrechnung über termingemäße Anweisung, und zwar:

1. bezüglich sämtlicher Steuern samt Zuschlägen mit Ausnahme der Personaleinkommen- und Besoldungssteuern: für die eigenen Gelder seitens der Stadtbuchhaltungs-Abteilung III, für die Fonde seitens der Stadtbuchhaltungs-Abteilung VII, für die Stiftungen seitens der Stadtbuchhaltungs-Abteilung VIII

2. bezüglich sämtlicher auf Dienstgeberkonten der Gemeinde Wien zu bezahlenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuern mit Ausnahme derjenigen der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und städtischen Straßenbahnen seitens der städtischen Hauptkassa-Zentrale;

3. bezüglich sämtlicher von den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken und den städtischen Straßenbahnen zu entrichtenden Steuern mit Einschluß der Personaleinkommen- und Besoldungssteuern seitens der systemisierten anweisenden Stellen derselben.

Diese Stellen haben 14 Tage vor Eintritt des Fälligkeitstermines der Steuern für jede einzelne Steueramts-Abteilung über alle bei derselben zu leistenden Steuern den hiezu bestimmten Anforderungsausweis auszufertigen und in den Spalten 1 bis 5 postenweise, getrennt nach Steuergattungen, auszufüllen.

Hiebei ist in Spalte 1 die fortlaufende Postnummer, in Spalte 2 die Kontozahl der Steuergattung, in Spalte 3 das eventuelle Objekt der Steuer, in Spalte 4 die Steuergattung und endlich in Spalte 5 der Betrag der beabsichtigten Steuerzahlung einzutragen. Die Beträge in der Spalte 5 sind zu summieren.

Die ausgefüllten Anforderungsausweise sind dem Zentral-Steueramte (Zentral-Steuerverrechnung) einzusenden, welches die Weiterleitung an die betreffenden Steueramts-Abteilungen besorgt.

Diese haben in der Spalte 6 den angeforderten Steuerbetrag einzusetzen, eventuelle Differenzen in der Anmerkungsspalte kurz und deutlich zu begründen und sodann in einem besonderen Vormerke postenweise mit dem angeforderten Betrage einzutragen.

Die ordnungsmäßig vollzogenen Anforderungsausweise sind dem Zentral-Steueramte (Zentral-Steuerverrechnung) rückzumitteln, welches die Endsummen der angeforderten Steuerbeträge getrennt nach Steueramts-Abteilungen und Verrechnungszweigen vormerkt und sodann die Anforderungsausweise an die ausfertigenden Stellen zurückmittelt.

Diese Stellen haben am Fälligkeitstage der Steuern das hiefür bestimmte Aviso samt Gegenaviso, welche die Gesamtsumme der von dieser Stelle bei sämtlichen Steueramts-Abteilungen zu leistenden und angeforderten Steuern zu enthalten haben, auszufertigen und an das Zentral-Steueramt (Zentral-Steuerverrechnung) zu leiten.

Die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke sowie die städtischen Straßenbahnen haben gleichzeitig die Übertragung der angewiesenen Steuersumme von ihrem Guthaben bei der Länderbank auf das Konto „Eigen" der Gemeinde Wien zu veranlassen.

Das Zentral-Steueramt hat nach Einlangen des Avisos und Gegenavisos die Steueramts-Abteilungen zur Kontokorrentverrechnung der angeforderten Steuerbeträge anzuweisen, selbst aber die avisierten Steuerbeträge kontokorrentmäßig in Empfang und die Gesamtsumme aller Avisos gelegentlich der Abfuhr als städtische Zuschläge in Ausgabe zu verrechnen.

Die Abfuhr an die städtische Hauptkassa ist jedoch so einzurichten, daß:

1. die von den eigenen Geldern, Fonden und Stiftungen bezahlten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer;

2. die von diesen Verwaltungszweigen gezahlten Personaleinkommen- und Besoldungssteuern;

3. die von den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken und den städtischen Straßenbahnen gezahlten Steuern abgesondert zur Abfuhr gelangen.

Bei der Abfuhr sind die Gegenavisos der städtischen Hauptkassa als Belege einzuhändigen.

Die städtische Hauptkassa hat bei den Abfuhren der ersten und zweiten Art die Gesamtabfuhr journalmäßig bei den eigenen Geldern in Empfang und gleichzeitig nach Maßgabe der im Gegenaviso enthaltenen Anweisung in Ausgabe zu stellen.

Abfuhren der dritten Art sind erst über Aufforderung seitens der städtischen Hauptkassa zu leisten, welche sofort nach Einlangen der Verständigung der Länderbank über die erfolgte Überweisung der Steuerbeträge zu erfolgen hat.

Hiebei hat die städtische Hauptkassa nach Vorlage des übereinstimmenden Gegenavisos des Zentral-Steueramtes den überwiesenen Betrag als Steuerabfuhr in Empfang zu stellen.

Die städtische Hauptkassa hat den Empfangsjournalen die Abfuhrscheine und Verständigungen der Länderbank, den Ausgabsjournalen die Gegenavisos anzuschließen.

Die städtische Hauptkassa hat die von ihr ausgefertigten Anforderungsausweise nach Rücklangen vom Zentral-Steueramte der Stadtbuchhaltung zur Kontrolle vorzulegen.

Diejenigen Dienststellen, welche die Liquidierung der Gehalte selbst vornehmen, jedoch der Stadtbuchhaltung Rechnung zu legen haben (städtisches Lagerhaus, städtische Waisenhäuser, Versorgungshäuser, Asyl- und Werkhaus 2c.) haben nach wie vor die entfallenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuern den Gehaltsperzipienten in Abzug zu bringen, den Gesamtgehaltsbezug in den Verlagjournalen in Ausgabe, die Steuerabzüge in Empfang zu stellen.

Die städtische Hauptkassa hat dagegen die für diese Dienststellen im Wege der Kontokorrentverrechnung bezahlten Personaleinkommen- und Besoldungssteuern bei den betreffenden Etatsjournalen in Ausgabe und gleichzeitig als Steuerabfuhren bei den eigenen Geldern in Empfang zu stellen.

Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten dürfen seitens der Steuerämter Übertragungen allfälliger Guthaben von einem Konto auf den anderen nur im Einvernehmen mit der betreffenden anweisenden Stelle vorgenommen werden.

Über sämtliche vom Zentral-Steueramte geleisteten verrechnungsmäßigen Abfuhren hat die städtische Hauptkassa zu quittieren.

Sämtliche Ausfertigungen der Stadtbuchhaltung, der städtischen Hauptkassa, des städtischen Steueramtes und der anweisenden Stellen der Unternehmungen sind mit der genauen Bezeichnung des Amtes, mit dem Datum und den vorgeschriebenen (zwei) Unterschriften zu versehen.

Behufs Durchführung dieses Normales sind die bei der Hauptkassa-Zentrale, den Hauptkassa-Abteilungen, dem Lagerhause und dem Kellermeisteramte erliegenden Steuerbögen und Zahlungsaufträge mit Ausnahme derjenigen über Personaleinkommen- und Besoldungssteuern umgehend den kompetenten Stadtbuchhaltungs-Abteilungen mittels Konsignation zu übermitteln und die bisher über diese Steuern von diesen Stellen geführten Vormerkungen vom 28. Februar 1905 zu löschen.

Alle bisher bei den einzelnen der Stadtbuchhaltung Rechnung legenden Dienststellen bestehenden Vorschreibungen über Personaleinkommen- und Besoldungssteuern haben aufrecht zu bleiben, jedoch sind von denselben die Zahlungsaufträge der Stadtbuchhaltung nach erfolgter Vorschreibung vorzulegen.

Selbstverständlich haben auch die bei auswärtigen Steuerämtern zahlbaren Steuerbeträge in der bisherigen Vorschreibung zu verbleiben.

13.

Stempelpflicht der Rekurse gegen Entscheidungen nach § 5 der Heimatgesetznovelle.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. Februar 1905, M.-Abt. XI a, 3107/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Einer im kurzen Wege durch das k. k. Finanzministerium erteilten Auskunft zufolge sind Rekurse gegen die nach § 5 der Heimatgesetznovelle gefällten Entscheidungen des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes stempelpflichtig und daher zu notionieren, falls sie nicht vorschriftsmäßig gestempelt (T.-P. 43 h: vom 1. Bogen 2 K) dem magistratischen Bezirksamte eingesandt werden.

Bei den bereits in Verhandlung stehenden Rekursen dieser Art ist gegebenenfalls die Notionierung nachzutragen.

14.

Verständigung des Landes-Inspektorates für die Bierauflage beim Übergange von Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. März 1905, M.-D. 631/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Mit dem Gesetze vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 89 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1904, S. 99), wurde eine Landesauflage auf den Verbrauch von Bier eingeführt.

Um in den häufig vorkommenden Fällen des Überganges von Gast- und Schankgewerben die Zustellung der Zahlungsaufträge über die Landesauflage an die bisherigen Konzessionsinhaber rasch bewerkstelligen zu können und so die Einbringung der Landesauflage zu sichern, beauftrage ich die magistratischen Bezirksämter, jede Veränderung im Stande der Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen, soweit der Bierausschank in Betracht kommt, fallweise unmittelbar mit dem Zeitpunkte der Gewerbeanheimsagung und der Überreichung des Ansuchens um Konzessionsverleihung seitens des Geschäftsnachfolgers dem n.-ö. Landes-Inspektorate für die Bierauflage (I., Wallnerstraße 8) zur Kenntnis zu bringen.

Hiezu sind die neu aufgelegten, vom Einreichungs-Protokolle urschriftlich auszufüllenden Formularien M. B.-A. Nr. 171 neu 1905 zu verwenden.

15.

Hintanhaltung der unbefugten Ablagerung von Schutt u. dgl.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. März 1905, M.-D. 785/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

In der Stadtrats-Sitzung vom 3. März 1905 wurde — anläßlich der Beratung über die Ersatzansprüche der Gemeinde für die unbefugte Anschüttung des zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 7. Februar l. J. angekauften Grundes Einl.-Z. 748, V. Bezirk, nächst der Matzleinsdorferlinie — von mehreren Stadträten Beschwerde geführt, daß sich die Fälle unbefugter Anschüttung von Gemeindegrund und Ablagerung von Schutt u. dgl. auf Gassen, Straßen und Plätzen, insbesondere im XVI. Bezirke, in unglaublicher Weise häufen.

Da der Gemeinde durch die Wegschaffung des Materiales große Kosten erwachsen, erscheint es dringend geboten, einem solchen Unfuge nachdrücklichst zu begegnen und den Fuhrwerksbesitzer, beziehungsweise dessen Auftraggeber haftbar zu machen.

Im Sinne des Präsidial-Erlasses vom 11. März 1905, Z. 3192, weise ich die städtischen Ämter an, diesen Übelständen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf deren eheste Beseitigung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken und hiebei nach Maßgabe des Normal-Erlasses vom 13. Jänner 1898, Z. 242688/97, vorzugehen.

Ferner ist die Magistrats-Kundmachung vom 19. Juni 1902, M.-Abt. IV, 1404/02, betreffend Kabswagen (Mag. Verordg.-Blatt ex 1902, Seite 69) genau zu handhaben und ebenso gegen sonstige Fuhrwerker, welche Schotter, Schutt u. dgl. verführen und durch das wegen schlechten Verschlusses, übermäßiger Ladung u. s. w. herabfallende Material die Straßen verunreinigen, strengstens einzuschreiten.

Gleichzeitig wende ich mich an die k. k. Polizei-Direktion mit dem Ersuchen, die zweckdienliche Unterstützung der städtischen Ämter zur Abstellung dieser Übertretungen zu veranlassen.

* * *

Der oben bezogene Normal-Erlaß vom 13. Jänner 1898, Z. 242688/97, lautet:

Zufolge Mitteilung einer Bezirksvorstehung pflegt es sehr häufig vorzukommen, daß Fuhrleute Schutt auf weniger belebten Straßen, namentlich aber auf den in den Gürtel einmündenden Straßen abladen und auf diese Weise nicht nur eine bedeutende Verunreinigung der Straßen herbeiführen, sondern auch der Gemeinde Kosten für die Abfuhr des widerrechtlich abgelagerten Schuttes verursachen.

Das magistratische Bezirksamt erhält demnach den Auftrag, gegen solche Fuhrleute auf Grund der straßenpolizeilichen Anordnungen mit aller Strenge vorzugehen.

Insbesondere sind auch die Fuhrwerkseigentümer für Schuttablagerungen auf öffentlichen Verkehrswegen seitens ihrer Bediensteten zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie diese widerrechtliche Handlung verursacht oder gar daran mitgewirkt haben.

Die schuldig Erkannten sind auch zur Wegschaffung des abgelagerten Schuttes oder zur Ersatzleistung des Schadens, welcher der Gemeinde durch diese widerrechtliche Ablagerung entstanden ist, zu verhalten.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.

Gesetz vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, dann die Tarifpost 43, lit. l, Z. 1, des erstterwähnten Gesetzes treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen vom ersten Bogen 8 K;
in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als
b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 6 K;
c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 4 K;
d) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen . . . . . 3 K.

Für den Fall, als fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit der Erwerbsteuer zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Anmerkung:

Anmeldungen bei der Gewerbebehörde im Sinne des Absatzes 1, welche nur aus Anlaß von Änderungen in den Personen der Mitglieder oder Vertreter einer handelsgerichtlich protokollierten Firma erfolgen, unterliegen bloß der in a — d bestimmten festen Gebür.

l) Eingaben um nachstehende Eintragungen in die von Handelsgerichten zu führenden Handelsregister, als:

1. Um die Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben:

a) wenn die Eintragung ausschließlich eine Firma, welche keine Zweigniederlassung hat, betrifft, vom ersten Bogen . . . . . 14 K;
b) in allen anderen Fällen, vom ersten Bogen . . . . . 20 K.

Für den Fall, als fünf Prozent der von der eingetragenen Unternehmung für das Jahr, in welchem die Eintragung erfolgt, zu zahlenden Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebür übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben.

Anmerkungen:

1. Erfolgt die Eintragung vor dem Beginne des Gewerbebetriebes der Unternehmung, so ist die Steuer des ersten Betriebsjahres der Bemessung dieser Gebür zugrunde zu legen.

2. Änderungen und Zusätze, welche die Übersetzung der Firma in eine andere Sprache, das Nachfolgeverhältnis oder die Beziehung des gegenwärtigen zum früheren Geschäftsinhaber (zum Beispiel durch Hinzufügung des Wortes: Witwe, Neffe u. dgl.) die Unterscheidung der Firma von gleichnamigen Firmen (zum Beispiel durch Hinzufügung der Bezeichnung: senior, Zweigniederlassung u. dgl.) oder andere bloße Aufklärungen über die im Inhalte gleichbleibende Firma enthalten, sowie Änderungen einer Firma rücksichtlich der Bezeichnung des Gewerbebetriebes, welche nicht eine Erweiterung oder Umänderung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande haben, unterliegen nur der Stempelgebür von 1 K von jedem Bogen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

17.

Schutz einiger Arten von Alpenblumen.

Gesetz vom 29. Jänner 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hinsichtlich folgender Pflanzen, und zwar:
a) Edelweiß (Gnaphalium Leontopodium),
b) des Kohlröschens (Nigritella angustifolia, beziehungsweise nigra und rubra),
c) des Frauenschuhes (Cypripedium Calceolus),
d) der Aurikel (Primula Auricula),
e) der Kervenstendel(Ophrys)arten
ist das Ausheben und Ausreißen samt Wurzeln und Knollen sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3.

Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4.

Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle mit 50 K bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiß (Gnaphalium Leontopodium), tritt außer Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 19. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Jänner 1905, mit welcher die Einreihung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur unter die achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst verlautbart wird.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1905, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony bei der Überfuhr in Kupinovo.

Nr. 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1905, betreffend die Herstellung von für die Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräten.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 11. Februar 1905 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezenium 1901 bis 1910.

Nr. 23. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1905, betreffend das Erlöschen der Ah. Konzession vom 19. September 1857, H.-M.-Vdg.-Bl. Nr. 67, für die von Zittau nach Reichenberg zu führende Lokomotiveisenbahn, soweit selbe auf österreichisches Gebiet fällt.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1905, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid.

Nr. 25. Gesetz vom 23. Februar 1905, betreffend die Gewährung von Notstandsunterstützungen aus Staatsmitteln und die Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente zur Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen zu entnehmenden Notstandsunterstützungen.

Nr. 26. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Herzogtume Steiermark aufzunehmenden Anlehens von 12 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 27. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Tirol aufzunehmenden Anlehens von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 28. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Innsbruck aufzunehmenden Anlehens von 8,500.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 29. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Klagenfurt aufzunehmenden Anlehens von 10 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 30. Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Verwendbarkeit des von der Stadt Salzburg aufzunehmenden Anlehens von 6 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 31. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1905, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XXXIII a zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 32. Gesetz vom 24. Februar 1905, betreffend Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister.*)

Nr. 33. Gesetz vom 24. Februar 1905, wirksam für das Land Vorarlberg, womit besondere grundbuchsrechtliche und Exekutionsbestimmungen hinsichtlich der als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservituten erlassen werden.

Nr. 34. Gesetz vom 27. Februar 1905, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1905 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 35. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1905, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 36. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Februar 1905, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vgl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230, 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903 und vom 24. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 33.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1905, betreffend die Ermächtigung der Zollamtsexpositur in Spindelmühle zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten der Kurgäste und Touristen von Spindelmühle und Friedrichstal, sowie zur zollamtlichen Abfertigung der für diese Personen einlangenden Postsendungen.

Nr. 38. Gesetz vom 2. März 1905, betreffend die Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 131, geschaffenen Rente zur Refundierung der in den Jahren 1903 und 1904 vorläufig aus Kassenmitteln bestrittenen Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld.

Nr. 39. Gesetz vom 2. März 1905, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 40. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1905, betreffend die Zustellung von Gebührennoten und Gebührenzahlungsaufträgen an Parteien im Auslande.

Nr. 41. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1905, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen vom 1. August 1905 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Budweis in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 42. Verordnung des Justizministeriums vom 4. März 1905, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen vom 1. September 1905 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Eger in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 43. Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 4. März 1905, betreffend die Eröffnung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art in Czernowitz.

Nr. 44. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1905, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Kamenitz an der Linde.*)

Nr. 45. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1905, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Tabor.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1905, Z. XVI-1622/5, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1905, Z. XVI-1621/4,05, betreffend die der Gemeinde Groß-Engersdorf im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1905, Z. XVI-1623/3, betreffend die der Gemeinde Leobendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1905, Z. XVI-1624/2, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1905, Z. XVI-1616/5, betreffend die der Gemeinde Gainfarn erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1905, Z. XVI-1742/4, betreffend die der Gemeinde Weikersdorf im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1905, Z. XVI-1743/2, betreffend die der Gemeinde Sitzendorf im Gerichtsbezirke Oberhollabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1905, Z. XVI-1744/2, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagentale im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur weiteren Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1860/5, betreffend die der Gemeinde St. Valentin im Gerichtsbezirke Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung bis 31. Dezember 1907.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1861/4, betreffend die der Gemeinde Roseldorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1862/2, betreffend die der Gemeinde Ebenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1863/3, betreffend die der Gemeinde Wilhelmsdorf im Gerichtsbezirke Poysdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1864/2, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung der bestehenden Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1865/3, betreffend die der Gemeinde Kledering erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1905, Z. XVI-1866/2, betreffend die der Gemeinde Stein an der Donau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Februar 1905, Z. XVI-1943/2, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Wagram erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 67. Gesetz vom 29. Jänner 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen.*)

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1905, Z. XVI-349/4, betreffend die der Gemeinde Judenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. März 1905, Z. XVI-2157/2, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h von jeder Krone des richtiggestellten Mietzinses für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-29/4, betreffend die der Gemeinde Schandachen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904 in der Katastralgemeinde Saaß.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2196/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung eines Teiles der Kat.-Parz. 381/1, Einl.-Z. 1896 III. Bezirk in Wien.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2232/3, betreffend die der Gemeinde Kranichberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2233/6, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2240/2, betreffend die der Gemeinde Troibetzberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2241/2, betreffend die der Gemeinde Mödelsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2242/2, betreffend die der Gemeinde Schottwien erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904 im geschlossenen Markte Schottwien.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1905, Z. XVI-2243/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von Teilen der Katastralparzellen 45/1 und 45/2 im X. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. März 1905, Z. VI-435, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Klosterneuburg.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**